



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Leitfaden

für die staatliche Anerkennung privater Bildungseinrichtungen als Hochschule

(Stand: 01.07.2025)

A. Vorbemerkung

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung privater Bildungseinrichtungen als Hochschule sind insbesondere in § 114 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) geregelt. Dieser Leitfaden erläutert die sich daraus ergebenden grundsätzlichen Anforderungen sowie den allgemeinen Ablauf des Verfahrens. Besonderheiten des Einzelfalls können immer zu einer von diesem Leitfaden abweichenden Betrachtung führen. Die abschließende Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung obliegt gem. § 115 Abs. 1 HmbHG dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

B. Inhaltliche Anforderungen

Gem. § 114 Abs. 1 S. 1 HmbHG kann eine Bildungseinrichtung, die nicht staatliche Hochschule ist, als Hochschule anerkannt werden, wenn sie bei der **Gesamtwürdigung** aller Umstände die Gewähr dafür bietet, **Leistungen in Lehre und Forschung** zu erbringen, die **anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben** genügen. Welche Voraussetzungen dafür insbesondere erfüllt sein müssen, bestimmt § 114 Abs. 1 S. 2 HmbHG. Da es sich bei dieser Aufzählung nur um Mindestanforderungen handelt, führt das Vorliegen dieser Voraussetzungen **nicht** automatisch zur Anerkennung der Bildungseinrichtung. Auf einige wesentliche Punkte soll im Folgenden näher eingegangen werden.

Gründungsvoraussetzung

Der Studienbetrieb muss grundsätzlich mit **mindestens zwei Studiengängen** begonnen werden. **Mindestens 50 % der Lehrleistung muss je Studiengang und je Semester durch hauptberuflich angestellte Lehrkräfte** erbracht werden. Als hauptberuflich angestellte Lehrkräfte sind unter Rückgriff auf § 10 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 HmbHG nur Lehrende anzusehen, die die Qualifikation für eine Professur oder Juniorprofessur besitzen und die zu mindestens 50% der regelmäßigen Arbeitszeit bei der Hochschule beschäftigt sind.

Aufbauziel

In der Aufbauplanung muss plausibel dargelegt werden, wie sich die Hochschule in den kommenden Jahren entwickeln soll. Erforderlich ist, dass nach regelhaft vier Jahren **mindestens zwei Studiengänge** angeboten werden. Die Einführung von Masterstudiengängen setzt voraus, dass mindestens ein Bachelorstudiengang an der Hochschule betrieben wird. Personell ist erforderlich, dass Professuren im Umfang von **mindestens sechs VZÄ** (sofern ausschließlich Bachelorstudiengänge angeboten werden) **bzw. zehn VZÄ** (sofern auch Masterstudiengänge angeboten werden) **sowie zwei Stellen in der Hochschulleitung** geschaffen werden. Zudem müssen **mindestens 180 Studierende** an der Hochschule immatrikuliert sein. Die Anforderung, dass mindestens 50 % der Lehrleistung durch hauptberuflich angestellte Lehrkräfte erbracht werden müssen, bleibt bestehen.

Sofern innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen nicht nahe liegt - insb. Rechtswissenschaften und Medizin – bedarf es keines weiteren Studienganges.

Für Fernhochschulen sowie für besondere Fachrichtungen – wie z.B. Musik, Theater – können andere Regelungen/Voraussetzungen gelten.

Leitungs- und Organisationsstruktur

Die Hochschule muss einen rechtlich eigenständigen Träger mit Sitz in Hamburg haben. Die Leitungs- und Organisationsstruktur der Hochschule muss die Freiheit von Forschung und Lehre gewährleisten (§ 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 HmbHG). Dies ist in der Grundordnung entsprechend abzubilden.

Lehrkörper

Alle Mitglieder des Lehrkörpers müssen die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Lehrtätigkeiten an staatlichen Hochschulen gelten (§ 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 i.V.m. § 15 HmbHG). Die Verträge mit den Lehrkörperangehörigen müssen so gestaltet sein, dass die Kontinuität der Lehre gewährleistet ist (§ 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 HmbHG). Dafür ist insbesondere erforderlich, dass sich die Vergütung an der Vergütung der Lehrkräfte an staatlichen Hochschulen orientiert (W2 Professur). Die mit den hauptberuflich Lehrenden geschlossenen Verträge müssen der Behörde angezeigt werden (§ 116 Abs. 4 S. 1 HmbHG). Die Verleihung besonderer Bezeichnungen (Professorentitel) bedarf der Genehmigung der Behörde (§ 116 Abs. 4 S. 2 HmbHG).

Betriebsmittel

Der erforderliche Betriebsmittelbedarf lässt sich pauschal nicht beziffern. Erfahrungsgemäß liegt dieser jedoch bei mindestens 1.000.000,00 Euro pro Jahr. Allein für jede Professur sind einschließlich der Sozialabgaben ca. 75.000 Euro pro Jahr einzuplanen (entspricht einer W2 Professur). Hinzu kommen sonstige Personal- sowie Sachkosten.

Sicherheit

Damit auch bei finanziellen Engpässen der Trägergesellschaft gewährleistet ist, dass alle Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß beenden können, muss eine gegenüber der Behörde

nachzuweisende Sicherheit bestellt werden. Die Höhe wird individuell festgelegt, beträgt jedoch mindestens 1,5 Mio. Euro.

C. Vorzulegende Nachweise/Dokumente

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens müssen verschiedene Nachweise/Dokumente vorgelegt werden. Die in jedem Fall erforderlichen Nachweise/Dokumente sollen im Folgenden kurz erläutert werden. Wann diese im Verfahren einzubringen sind, wird im Anschluss bei der Darstellung des Verfahrens ausgeführt.

Businessplanung und Testat

Es muss eine schriftliche Businessplanung für die ersten fünf Betriebsjahre vorgelegt werden, die alle Investitions- und Betriebskosten enthält. Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss testieren, dass die Businessplanung rechnerisch richtig und in sich schlüssig ist, diese entsprechend kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt wurde und die finanziell relevanten Vorgaben dieses Leitfadens berücksichtigt sind.

Konzeptprüfung

Die Anerkennung wird davon abhängig gemacht, dass gem. § 114a Abs. 1 S. 1 HmbHG eine von der zuständigen Behörde ausgewählte sachverständige Stelle bescheinigt, dass das Konzept für die geplante Hochschule eine ausreichende Grundlage bildet, um die Anforderungen des § 114 Abs. 1 S. 1 HmbHG zu erfüllen. Die Begutachtung erfolgt regelmäßig durch den Wissenschaftsrat und basiert auf einem umfangreichen Selbstbericht des Projektträgers. Die Kosten des Konzeptprüfungsverfahrens trägt der Projektträger. Wegen der Einzelheiten wird auf den „Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung“ des Wissenschaftsrates (Drs. 9835/22 des WR vom 11.07.2022, abrufbar unter der Website des [Wissenschaftsrats](#)) verwiesen.

Akkreditierung der Studiengänge

Gem. § 114 Abs. 4 S. 1 und 2 HmbHG sind die Studiengänge grundsätzlich **vor** Aufnahme des Studienbetriebes durch eine in Deutschland zugelassene Akkreditierungsagentur zu akkreditieren (sog. Programmakkreditierung). Da im Rahmen der Konzeptprüfung auch die Qualität der geplanten Studiengänge mitgeprüft wird, kann die Akkreditierung der Studiengänge jedoch auch **nach** der staatlichen Anerkennung im laufenden Betrieb erfolgen. Wegen der Einzelheiten wird auf die [Stiftung Akkreditierungsrat](#) verwiesen.

Ordnungen

Für die Studiengänge müssen **Studien- und Prüfungsordnungen** entwickelt werden. Diese müssen sich an den staatlichen Vorgaben (vgl. §§ 60 bis 66 HmbHG) orientieren.

Die **Prüfungsordnungen** sowie die Bezeichnungen der zu verleihenden Hochschulgrade sind durch die Behörde zu genehmigen (§ 116 Abs. 3 S. 1 HmbHG). Die **Studienordnungen** sind der Behörde anzuzeigen. (§ 116 Abs. 3 S. 2 HmbHG).

Zudem muss eine **Berufungsordnung** entwickelt werden, die das Verfahren für die Besetzung der Stellen der hauptberuflichen Lehrkräfte (Professuren) regelt. Darin muss – außer bei den allerersten Gründungsprofessuren – eine öffentliche Ausschreibung der Professur, die Bildung eines unabhängigen und mehrheitlich mit Professorinnen und Professoren besetzten Berufungsausschusses sowie die Einholung mindestens eines externen Fachgutachtens („Peer-Review“) vorgesehen sein.

Zuletzt muss eine **Grundordnung** entwickelt werden, die die innere Organisation der Hochschule beschreibt. Die Grundordnung muss einen gewählten Akademischen Senat vorsehen, der mehrheitlich mit Professorinnen und Professoren besetzt ist und der über alle wichtigen akademischen Angelegenheiten entscheidet. Die Grundordnung muss die Bestellung einer Rektorin/Präsidentin oder eines Rektors/Präsidenten, die Bestellung der Konrektorinnen/Vizepräsidentinnen und der Konrektoren/Vizepräsidenten sowie die Bestellung einer Geschäftsführerin/Kanzlerin oder eines Geschäftsführers/Kanzlers vorsehen. An der Bestellung der Rektorin/Präsidentin oder des Rektors/Präsidenten sowie an der Bestellung der Konrektorinnen/Vizepräsidentinnen und der Konrektoren/Vizepräsidenten muss der Akademische Senat maßgeblich mitwirken. Für jeden Studiengang ist eine Studiengangsleiterin/Studiendekanin oder ein Studiengangsleiter/Studiendekan vorzusehen. Die Trennung von akademischer Leitung und Aufsicht des Trägers ist zu gewährleisten.

Es hat sich bewährt, für die Formulierung der Ordnungen juristische Expertise einzuholen.

D. Ablauf des Verfahrens

Für den Prozess der staatlichen Anerkennung sollten mindestens **eineinhalb Jahre** eingeplant werden. Insbesondere kostenpflichtige Dokumente sollten **erst nach** Rücksprache mit der Behörde erstellt werden.

Das Anerkennungsverfahren gliedert sich grundsätzlich in die folgenden Schritte:

Erstkontakt

Zunächst sollten der Leitfaden studiert und das Vorhaben kritisch geprüft werden. Sofern das Vorhaben bereits hinreichend konkret ist, sollte Kontakt zur Behörde aufgenommen und ein Gesprächstermin (Kontaktaten s.u.) vereinbart werden. Zur besseren Terminvorbereitung sollte im Vorfeld eine kurze und aussagekräftige Beschreibung des Vorhabens an die Behörde übersandt werden. Darin sollten die fachlichen Ziele und die ökonomischen Rahmendaten kurz dargestellt sein (ca. fünf Seiten).

Erarbeitung der Antragsunterlagen

Nach dem Gesprächstermin werden die erforderlichen Antragsunterlagen erarbeitet und der Behörde übersandt.

Zwischenrückmeldung

Nach einer Prüfdauer von ca. drei Monaten erfolgt eine erste Rückmeldung seitens der Behörde zu den eingereichten Unterlagen.

Überarbeitung der Unterlagen

Auf der Grundlage der Rückmeldung der Behörde müssen die Unterlagen ggf. überarbeitet werden. Zudem müssen **die erforderlichen Dokumente/Nachweise** von Wirtschaftsprüfern, Wissenschaftsrat, Akkreditierungsagentur und ggf. Rechtsanwälten **eingeholt werden**.

Antragstellung

Die ggf. überarbeiteten Unterlagen werden gemeinsam mit den erforderlichen Dokumenten/Nachweisen sowie dem Antrag auf staatliche Anerkennung an die Behörde übersandt.

Mit dem Antrag sind insbesondere einzureichen:

- Selbstbericht der Hochschule
- Businessplanung und Testat
- Patronatserklärung
- Nachweis über die Bereitstellung der Sicherheitsleistung (i.d.R. Bürgschaftsurkunde)
- Handelsregistrauszug
- Entwurf von Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung
- Entwurf der Grundordnung
- Entwurf der Berufsordnung
- Sofern vorhanden: Nachweis über Akkreditierungsverfahren der Studiengänge/Akkreditierungsnachweis der Studiengänge
- Unterlagen zu den einzelnen Studiengängen wie Modulhandbücher, Studien- und Prüfungsplan u.ä.
- Darstellung der zukünftig ausgestellten Zeugnisse, Diploma Supplements und Transcript of Records

Diese Aufzählung stellt keine abschließende Liste aller einzureichenden Unterlagen dar. Gegebenenfalls fordert die Behörde weitere Unterlagen, um die staatliche Anerkennung der Hochschule zu prüfen.

Entscheidung

Die Behörde prüft den Antrag und legt ihn entweder dem Senat zur Entscheidung vor oder lehnt ihn ab. Das Verfahren ist in beiden Fällen gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Die Anerkennung wird in aller Regel zunächst befristet ausgesprochen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an:

Behörde für Wissenschaft, Forschung, und Gleichstellung

Referat W14 - Hochschulen II

Dr. Marie-Theres Merrem, M.mel.

Tel.: (040) 4 28 63 – 2111

E-Mail: marie-theres.merrem@bwfg-hamburg.de